

1 Allgemeines

luratec AG erbringt sämtliche Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB); die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sofern diese AGB den Lieferungen und sonstigen Leistungen, dem Angebot und/oder der Rechnung beigelegt werden, gelten diese AGB als zwischen luratec AG und dem Vertragspartner als vereinbart. Auf schriftliche Anfrage bei der luratec AG werden die AGB dem Vertragspartner zudem schriftlich zugesandt.

1.1 Lieferungen

Lieferungen erbringt die luratec AG dadurch, dass sie für Kunden nach deren Bauunterlagen und/oder Spezifikationen unter Anwendung üblicher Standards und Normen Waren und/oder Produkte und/oder Leistungen, wie Beratungen, Konstruktionen, Entwicklungen, Dokumentationen und Spezifikationen herstellt und/oder Waren/Produkte/Leistungen von Dritten bezieht, weiterverarbeitet, verwendet oder handelt.

1.2 Abweichende Bedingungen

Abweichende Bedingungen des Vertragspartners der luratec AG, die die luratec AG nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn die luratec AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Angebote des Vertragspartners der luratec AG gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch luratec AG als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.

1.3 Form aller Erklärungen

Alle auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen der luratec AG oder gegenüber der luratec AG bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Vertragspartner nichts anderes vereinbart ist.

1.4

Alle Angebote der luratec AG sind freibleibend.

2 Zahlungsbedingungen

2.1 Fälligkeit

Die Zahlungsbedingung der luratec AG ist 10 Tage 2% Skonto oder 30 Tage netto nach Lieferung der Ware.

2.2 Vereinbarung einer Frist

Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren; der Kaufpreis ist in diesem Fall nach 10 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

2.3 Aufrechnung

Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

2.4 Verzugszinsen

Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 6,5%

über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

2.5 Eintritt abweichender Bedingungen

Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel - fällig zu stellen.

2.6 Sonstige Bestimmungen

Sämtliche Rechtsfolgen aus Zahlungsverzug kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Käufer in den Fällen sämtlicher Zahlungsvereinbarungen oder bei Vereinbarung individueller Fristen innerhalb angemessener Frist weder Vorauszahlung noch angemessene Sicherheit, so ist luratec AG zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers berechtigt. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt. Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Käufers beruht, ist luratec AG auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

3 Sicherheitsleistungen

luratec AG hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Vorbehaltsware

Alle gelieferten Waren und Leistungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechsell.

4.2 Be- und Verarbeitung

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für luratec AG als Hersteller im Sinne des §950 BGB, ohne luratec AG zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von 4.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht der luratec AG das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Vertragspartner der luratec AG bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für luratec AG. Die luratec AG Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 4.1.

4.3 Rechte des Vertragspartners

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Nummern 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts A V gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 1.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nummer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

4.4 Weitere Rechte der luratec AG

Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, luratec AG widerruft die Einziehungsermächtigung, sofern eine solche erteilt worden war. Auf Verlangen der luratec AG ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an luratec AG zu unterrichten - sofern luratec AG nicht selber informiert - und der luratec AG die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils der Forderung der luratec AG hin, ist luratec AG berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss die luratec AG durch den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt werden. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist luratec AG auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5 Lieferfristen, Liefertermine

5.1 Lieferfristen

Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; Entsprechendes gilt für Liefertermine. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit geringe Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder branchenüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

5.2 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten - , wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder Ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

5.3 Zeitpunkt der Absendung/Höhere Gewalt

Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der

anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.4 Nichteinhaltung der Lieferfristen

Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Vertragspartner die Rechte aus den §§281, 323 BGB erst dann zu, wenn er der luratec AG eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die - insoweit abweichend von den §§281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

5.5 Verzugsfall durch luratec AG

Im Verzugsfall haftet luratec AG für den vom Vertragspartner nachgewiesenen Verzögerungsschaden. luratec AG wird dem Käufer unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung mitteilen. Nach Kenntnis von der Dauer der Lieferverzögerung hat der Vertragspartner der luratec AG unverzüglich die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitzuteilen. Übersteigt der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20% vom Wert der von der Lieferverzögerung betroffenen Menge, ist der Vertragspartner verpflichtet, sich unverzüglich um einen entsprechenden Deckungskauf zu bemühen, gegebenenfalls von uns nachgewiesene Deckungsmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffene Menge wahrzunehmen; die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und für die Zwischenzeit nachgewiesener Verzögerungsschaden werden durch luratec AG erstattet. Kommt der Vertragspartner seinen vorgenannten Schadensminderungspflichten nach dem vorhergehenden Absatz nicht nach, ist die Haftung der luratec AG für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50% des Wertes der betroffenen Menge beschränkt.

5.6 Unmöglichkeit der Lieferung für luratec AG

Der Vertragspartner kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn luratec AG die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Vertragspartner kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vertragspartner den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen auf Seite der luratec AG.

6 Versand, Verpackung und Gefahrübergang

6.1 Spediteur/Frachtführer

luratec AG bestimmt den Spediteur oder Frachtführer.

6.2 Verzögerung

Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Vertragspartner zu vertreten hat, verzögert, ist luratec AG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

6.3 Verpackung

Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt und gegen Korrosion geschützt; die Kosten trägt der Vertragspartner. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Eine über den Transportzweck

hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z. B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

6.4 Transportschäden

Bei Transportschäden hat der Vertragspartner unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.

7 Mängelansprüche

7.1 Vertragsgemäße Ware

Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Vertragspartner. luratec AG haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

7.2 Garantie

Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

7.3 Untersuchungspflicht

Der Vertragspartner hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

Der Vertragspartner hat luratec AG bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist der luratec AG die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält luratec AG sich vor, den Vertragspartner mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu belasten.

7.4 Sachmangel

Bei Vorliegen eines Sachmangels wird luratec AG nach eigener Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch luratec AG nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Vertragspartner der luratec AG eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

7.5 Rechtsmangel

Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im Übrigen gilt Nummer 6 Satz 2 entsprechend.

7.6 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet - außer im Fall des Vorsatzes - nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

7.7 Rückgriffsansprüche

Rückgriffsansprüche des Vertragspartners nach § 478 BGB gegen luratec AG sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Vertragspartner geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Vertragspartner seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rückpflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

8 Langfrist-, Abrufverträge, Sonstiges

8.1 Unbefristete Verträge

Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 12 Monaten kündbar.

8.2 Langfristverträge

Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

8.3 Sonstiges

Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt luratec AG der Kalkulation die vom Partner für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Anfragemenge) zugrunde. Nimmt der Partner weniger als die Anfragemenge ab, ist luratec AG berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Anfragemenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen, soweit der Partner den Mehrbedarf mindestens 6 Monate vor der Lieferung angekündigt hat. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 4 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation von luratec AG maßgebend.

9 Fertigungsmittel, Muster

9.1 Herstellungskosten

Die Herstellungskosten für Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren etc.) und Muster werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.

9.2 Kosten der Instandhaltung

Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen. Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

9.3 Eigentumsvorbehalt der Fertigungsmittel, Muster

Die Fertigungsmittel bleiben unabhängig von der Bezahlung oder teilweisen Bezahlung unser Eigentum, es sei denn, abweichend hiervon wird das Eigentum des Partners vereinbart. Die kundenspezifischen Werkzeuge dürfen nur mit unserer Zustimmung vom Partner angefordert werden, wenn uns aus

fertigungstechnischen Gründen die Lieferung zeichnungsgerechter Teile nicht möglich ist oder wir infolge Insolvenz unseren Verpflichtungen nicht nachkommen. Nach Wegfall der Hinderungsgründe, die zum Abzug der Werkzeuge geführt haben, sind die Werkzeuge baldmöglichst an uns zurückzuverlagern.

9.4 Aufbewahrung/Frist

luratec AG verwahrt die Fertigungsmittel für die Partner drei Jahre nach der letzten Lieferung unentgeltlich. Danach fordert luratec AG die Partner schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Partners für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

10 Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

11 Gewerbliche Schutzrechte

Der Partner ist verpflichtet, eine durch die Erteilung des Auftrags mögliche Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von sich aus zu prüfen und uns ggf. darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutz- bzw. Urheberrechte Dritter wirksam geschützte Teile handelt. Sollte die Ware nach Zeichnungen, Modellen, Design, Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Partners hergestellt worden sein, stellt der Partner luratec AG von jeglicher Haftung wegen der Verletzung von gewerblichen Schutz oder Urheberrechten frei, der wir deswegen ausgesetzt sind, weil die Ware den Spezifikationen entspricht. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die luratec AG aus der oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12 Haftungsbeschränkungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet luratec AG auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet luratec AG - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

13 Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die

allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

14 Sonstiges

14.1 Ausfuhrnachweis/Umsatzsteuer

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (so genannter außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Vertragspartner der luratec AG den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Vertragspartner den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

14.2 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

14.3 Erfüllungsort der Lieferungen und sonstigen Leistungen

Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Verkäufers.

14.4 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der luratec AG zuständige Gerichtsort, soweit der Vertragspartner Kaufmann ist. luratec AG ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Vertragspartners zuständig ist.

14.5 Datenverarbeitung

Gemäß §§ 26 und 34 des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weist luratec AG hiermit darauf hin, dass Daten des Partners, soweit geschäftlich notwendig und im Rahmen des Gesetzes zulässig, bei luratec AG oder bei Dritten gespeichert werden.

14.6 Anzuwendendes Recht

Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.